



PRESSEMITTEILUNG Nr. 108/25

Luxemburg, den 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-225/22 | AW „T“

Ein nationales Gericht ist verpflichtet, ein Urteil eines höheren Gerichts, das kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht darstellt, als nicht existent anzusehen

Voraussetzung ist, dass dies erforderlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten

Mit Urteil vom 20. Oktober 2021 hob die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts ein rechtskräftiges Urteil von 2006 auf, mit dem das Inverkehrbringen bestimmter Kreuzworträtsel-Zeitschriften verboten worden war. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung an ein Zivilgericht zurückverwiesen.

Dieses Gericht ist der Auffassung, dass der Spruchkörper, der das Urteil vom 20. Oktober 2021 erlassen hat, kein Gericht im Sinne des Unionsrechts darstelle, da das Verfahren der Ernennung der Richter der betreffenden Kammer des polnischen Obersten Gerichts nicht ordnungsgemäß abgelaufen sei. Daher sei nicht zu prüfen, welche Wirkungen dieses Urteil habe.

Es ist sich aber nicht sicher, ob es die Besetzung eines höheren Gerichts überhaupt überprüfen darf. Nach der nationalen Regelung und der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs darf es die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Richtern nicht überprüfen und müsste der Entscheidung, mit der die Sache zur erneuten Entscheidung an es zurückverwiesen worden ist, nachkommen.

Um Aufschluss über das Unionsrecht¹ zu erhalten, hat sich das polnische Zivilgericht an den Gerichtshof gewandt.

Der Gerichtshof antwortet, dass **das nationale Gericht nicht außer Acht lassen kann, dass der Gerichtshof festgestellt hat, dass die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten**, da sie nicht unabhängig, unparteiisch und zuvor durch Gesetz errichtet ist, wie es das Unionsrecht verlangt, **kein Gericht darstellt**.²

Das nationale Gericht wird daher zu überprüfen haben, ob die Richter des Spruchkörpers, der das Urteil vom 20. Oktober 2021 erlassen hat, ordnungsgemäß ernannt worden sind. Der betreffende Spruchkörper stellt bereits dann kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts dar, wenn ihm auch nur ein einziger Richter angehört, dessen Ernennung diesen Anforderungen nicht genügt.

Wegen des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts und der Verbindlichkeit der Entscheidungen des Gerichtshofs **kann einer solchen Überprüfung weder die nationale Regelung noch die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs entgegenstehen**.³

Sollte das nationale Gericht zu der Auffassung gelangen, dass die Entscheidung, mit der die Sache zur erneuten Entscheidung an es zurückverwiesen wurde, von einem Spruchkörper erlassen wurde, der nicht den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht, **ist diese Entscheidung als nicht existent anzusehen**, sofern dies erforderlich ist, um den Vorrang des Unionsrechts zu gewährleisten. Daran kann keine Erwägung, die auf dem

Grundsatz der Rechtssicherheit beruht oder mit einer behaupteten Rechtskraft zusammenhängt, etwas ändern.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die Vorlagefragen betreffen insbesondere Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

² Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa, [C-718/21](#), siehe auch Pressemitteilung Nr. [206/23](#). Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Spruchkörper der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts Polens, der ihn in dieser Rechtssache angerufen hatte, wegen der Umstände, unter denen seine Richter ernannt worden sind, kein Gericht im Sinne des Unionsrecht darstellt.

³ In seinem Urteil vom 5. Juni 2023, Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern), [C-204/21](#), siehe auch Pressemitteilung Nr. [89/23](#), hat der Gerichtshof entschieden, dass Polen dadurch, dass es Bestimmungen erlassen hat, wonach es den Richtern untersagt ist, zu überprüfen, ob bei ihnen selbst oder bei anderen Richtern oder Gerichten die unionsrechtliche Anforderung, dass es sich um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht handeln muss, erfüllt ist, gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat.